

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1891/04 <sup>(1)</sup> so auszulegen, dass es den zuständigen Zolldienststellen oder der zuständigen Zollstelle verboten ist, eine Mitteilung nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1383/03 <sup>(2)</sup> oder eine Inspektion nach Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1383/03 vorzunehmen (vornehmen zu lassen), solange ein vor dem 1. Juli 2004 eingereichter Antrag auf Tätigwerden nicht durch die in Art. 6 der Verordnung Nr. 1383/03 genannte Erklärung ergänzt worden ist? Ist diese Erklärung mit anderen Worten eine formelle Voraussetzung für die weitere Wirksamkeit des Antrags auf Tätigwerden?
2. Ist Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1383/03 so auszulegen, dass er der Zollverwaltung in Antwerpen die Möglichkeit gab, sechs Muster der Waren der Markeninhaberin vorzulegen, um bestimmen zu können, ob es sich um nachgeahmte Waren handelte, mit der Maßgabe, dass diese Bekanntgabe des Musters mit einer gründlichen Untersuchung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1383/03, bei der es zulässig ist, den Ursprung und die Herkunft der Waren genau zu kontrollieren, oder mit einer gründlichen technischen Analyse eines entnommenen Musters nach Art. 9 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung Nr. 1383/03 nicht gleichzusetzen ist? Wenn ja: Musste diese Vorlage innerhalb der in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Frist von drei Arbeitstagen geschehen?
3. Steht die Verordnung Nr. 1383/03 dem entgegen, dass belgische Zollbeamten Informationen, die im Rahmen der Durchführung der Verordnung erworben wurden, außerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Kanäle — es sei u. a. an Art. 9 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung gedacht — weiterleiten, z. B. im Rahmen einer von belgischen Gerichten angeordneten Zeugenvernehmung oder Vorlage von Schriftstücken?
4. Steht die Verordnung Nr. 1383/03 dem entgegen, dass Informationen, die bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 2 (siehe Frage 2) und Art. 9 Abs. 2 und 3 — andere als die in Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 1 genannten Informationen — oder bei der Durchführung einer von einem belgischen Richter angeordneten Zeugenvernehmung oder Vorlage von Schriftstücken erlangt wurden (siehe Frage 3), im Rahmen eines Verfahrens verwendet werden, das nicht dazu dient, die Nachahmung von Waren festzustellen, z. B. im Rahmen eines Verfahrens zur Bekämpfung von Paralleleinfuhr?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen.

<sup>(2)</sup> ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

**Rechtsmittel der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2006 in den verbundenen Rechts-sachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Rechtssache T-259/02, eingelegt am 6. März 2007**

(Rechtssache C-133/07 P)

(2007/C 117/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (Prozessbevollmächtigte: S. Völcker und G. Terhorst, Rechtsanwälte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin:**

- das Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 14. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02 <sup>(1)</sup> insoweit aufzuheben, soweit damit die Klage der RZB abgewiesen wird;
- Artikel 3 der Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2002 ((C2002)2091 endg.) für nichtig zu erklären, soweit er die RZB betrifft;
- hilfsweise, die gegen die RZB in Artikel 3 der angefochtenen Entscheidung festgesetzte Geldbuße nach freiem Ermessen des Gerichtshofes herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit der Annahme, dass die Kommission von der bloßen Erstreckung der Bankenrunden auf das Gebiet eines Mitgliedstaates auf die Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels schließen kann, habe das Gericht gegen Art. 81 EG verstoßen.

Das Gericht habe die Bankenrunden rechtsirrig als „besonders schweren Verstoß“ im Sinne der Bußgeldleitlinien eingeordnet. Es habe die in den Leitlinien genannten Kriterien für die Schwere des Verstoßes (Wesen des Verstoßes, konkrete Auswirkungen auf den Markt, Größe des räumlich relevanten Marktes) falsch angewendet, die Selektivität der Verfolgungsmaßnahmen der Kommission nicht berücksichtigt, und die von ihm selbst geforderte Gesamtabwägung aller Gesichtspunkte am Ende nicht durchgeführt.

Das Gericht habe der RZB in rechtsirriger Weise die Marktanteile des gesamten Raiffeisensektors zugerechnet. Es habe dabei zu Unrecht seinen Prüfungsmaßstab auf nur „offensichtliche“ Ungleichbehandlungen mit anderen Banken beschränkt. Für eine volle Zurechnung habe es an der erforderlichen Rechtsgrundlage gefehlt.

Das Gericht habe die Kooperation der RZB rechtlich falsch bewertet. Es habe das Kriterium des „erheblichen Mehrwertes“ unter Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot angewendet, die Freiwilligkeit diverser Kooperationsbeiträge der RZB verkannt, sei zu Unrecht von einer Beweislastumkehr für den Wert der Zusammenarbeit ausgegangen, habe die Gemeinsame Sachverhaltsdarstellung unzulässiger Weise als untaugliche Form der Kooperation abgelehnt, und die Einräumung des wettbewerbswidrigen Zwecks der Absprachen durch die RZB fälschlich nicht als Kooperationsbeitrag anerkannt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 331, S. 29

**Rechtsmittel der Bank Austria Creditanstalt AG gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Rechtssache T-260/02, eingelegt am 6. März 2007**

(Rechtssache C-135/07 P)

(2007/C 117/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Bank Austria Creditanstalt AG (Prozessvollmächtigte: Dres. C. Zschocke und J. Beninca, Rechtsanwälte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge der Klägerin:

- das Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 14. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02 (<sup>1</sup>) in der Rechtssache T-260/02 ganz oder teilweise aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2002 in der Rechtssache COMP/36.571 für nichtig zu erklären, soweit sie die BA-CA betrifft;
- hilfsweise, das in der Streitigen Entscheidung der Kommission gegen die BA-CA festgesetzte Bußgeld angemessen herabzusetzen; und

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem Rechtsmittel strebt die Rechtsmittelführerin die Aufhebung des Urteils des EuG vom 14. Dezember 2006 an. Die Rechtsmittelführerin rügt zahlreiche Begründungsmängel, Rechts- und Verfahrensfehler.

Die Rechtsmittelführerin rügt, dass das angefochtene Urteil in nicht nachvollziehbarer Weise die Auffassung der Kommission bestätigt habe, die Bankenrunden hätten negative wirtschaftliche Auswirkungen gehabt. Das angefochtene Urteil verletzt nach Auffassung der Rechtsmittelführerin die Grundsätze des Beweisverfahrens, indem es die Anforderungen an wirtschaftswissenschaftliche Gutachten zum Nachweis fehlender wirtschaftlicher Auswirkungen missverstehe. Aufgrund des vorgelegten Gutachtens hätten bei der Festsetzung des Bußgeldes wirtschaftliche Auswirkungen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Rechtsmittelführerin wirft dem angefochtenen Urteil vor, die Anforderungen der europäischen Gerichte für die Notwendigkeit einer Reduzierung des Bußgeldes aufgrund bußgeldmindernder Faktoren verkannt zu haben. Aufgrund dieses Rechtsfehlers habe das angefochtene Urteil den Ermessensfehler der Kommission, die Beteiligung öffentlicher Stellen an sowie die umfassende und belegte Kenntnis der Öffentlichkeit von den Bankenrunden nicht bußgeldmindernd berücksichtigt zu haben, nicht korrigiert.

Die Rechtsmittelführerin rügt mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund Begründungsmängel, Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie weitere Rechts- und Verfahrensfehler des angefochtenen Urteils im Zusammenhang mit der Bewertung ihrer Kooperationsbeiträge durch die Kommission

Die Rechtsmittelführerin habe von Beginn an mit der Kommission bei der Aufarbeitung des Sachverhaltes zusammengearbeitet. Sie habe insbesondere eine umfassende Darstellung über die Bankenrunden zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt sowie umfangreiche Dokumente vorgelegt, zu deren Vorlage sie nicht verpflichtet gewesen wäre und die nach den Sachverhaltsfeststellungen des Gerichts von der Kommission für die Streitige Entscheidung verwertet worden wären. Die Rechtsmittelführerin habe darüber hinaus mit ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eine Sachverhaltsdarstellung vorgelegt, die ebenfalls nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils von der Kommission für die Streitige Entscheidung habe verwertet werden können.

Das angefochtene Urteil habe — wie die Streitige Entscheidung — für diese umfassende, nützliche und nachgewiesene Kooperation der Rechtsmittelführerin keine Reduzierung des Bußgeldes gewährt. Dies stelle eine fehlerhafte Anwendung der Mitteilung über die Zusammenarbeit dar, welche gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen würde. Darüber hinaus habe das angefochtene Urteil durch eigene Erwägungen zur Höhe des gegen die Rechtsmittelführerin festgesetzten Bußgeldes, zu denen die Rechtsmittelführerin nicht vorher habe Stellung nehmen können, deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 331, S. 29.